

Kammerbeitrag für das Jahr 2009 der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

1. Der **Kammerbeitrag** beträgt **EUR 1.600,--** für den Anwalt und ist für die bis 30. Juni eingetragenen Anwälte bis 1. Juli, bei späterer Eintragung binnen 8 Tagen nach erfolgter Eintragung zu entrichten.

2. Bei eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Kammerbeitrag für jeden Anwalt gesondert zu entrichten.

3. Bei Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft während des Jahres, hat der Rechtsanwalt pro Vierteljahr, in welchem er – wenn auch nur teilweise – eingetragen war, je **EUR 400,--** zu zahlen; dieser Beitrag wird 10 Tage vor dem Verzichtsdatum fällig.

4. Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwaltsanwärter** ist vierteljährlich zu entrichten und zwar:

- a) Für den **ersten Anwärter EUR 200,--** je Vierteljahr.
- b) Für den **zweiten Anwärter EUR 300,--** je Vierteljahr.
- c) Für den **dritten und jeden weiteren Anwärter EUR 400,--** je Vierteljahr.

Die Vorschreibung der Kammerbeiträge für Rechtsanwaltsanwärter erfolgt zum Ende jedes Kalenderquartales, fällig 30 Tage nach Einforderung durch die Kammer.

5. Die erhöhte Zahlung für den zweiten und dritten Anwärter ist dann zu entrichten, wenn im betreffenden Vierteljahr zwei oder drei Anwärter zu irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig beschäftigt waren. Bei Austritt eines Anwärters und gleichzeitigem oder späterem Wiedereintritt eines Anwärters im selben Quartal ist nicht neuerlich der Kammerbeitrag zu entrichten.

6. Für jede **Neu- und Wiedereintragung** eines Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltsanwärters ist eine Eintragungsgebühr von **EUR 363,36** zu entrichten.

7. Diese Beitragsordnung ist auch auf die niedergelassenen Rechtsanwälte (§§ 9 ff EIRAG) anzuwenden.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 15. 10. 2008

Umlagenordnung für das Jahr 2009
der Versorgungseinrichtung
der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Grundleistung (Teil A der Satzung)

- (1) a) Der Jahresbeitrag jedes Rechtsanwaltes gemäß § 1 Abs 1 lit a) der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A zu dieser für das Kalenderjahr 2009 beträgt **EUR 4.200,--**.
 - b) Für Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, kann der Beitrag über Antrag des jeweiligen Rechtsanwaltes ermäßigt werden.
 - c) Rechtsanwälte, die sich gemäß § 13 der bis 31.12.2003 geltenden Satzung freiwillig weiterversichern (Übergangsbestimmungen § 18 Abs 13 ff der Satzung), sowie niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben über den Jahresbeitrag hinaus einen Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in der Liste der Rechtsanwälte gemäß § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe von jährlich **EUR 6.000,--** zu leisten.
- (2) *Für Rechtsanwälte, die von der Möglichkeit des Nachkaufs von Versicherungsmonaten gemäß § 4a der Satzung zur Versorgungseinrichtung Gebrauch machen, wird der Beitrag pro nachzukaufendem Versicherungsmonat mit **EUR 900,--** festgesetzt.*
- (3) Beiträge und Beitragszuschläge sind je zur Hälfte am 1. April und am 1. Juli eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.

Zusatzpension (Teil B der Satzung)

- (1) a) Der Jahresbeitrag 2009 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung (Zusatzpension, Teil B der Satzung) beträgt **EUR 6.000,--**.
 - b) Die ermäßigten Beiträge gem. § 12 Abs 4 und 5 der Satzung belaufen sich jeweils auf die dort genannten Mindestanteile des jährlichen Beitrages.
- (2) Beiträge zur Zusatzpension sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des betreffenden Beitragsjahres in die Liste der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, haben nur den diesem Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Anteil des Beitrages bzw. des Beitragszuschlages zu zahlen, wobei angefangene Monate für voll zu rechnen sind.
- (2) Im Falle des Rückstandes hat die Rechtsanwaltskammer den Zahlungspflichtigen unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern.
- (3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, hinsichtlich rückständiger Beitragsleistungen
 - a) einen Säumniszuschlag von 10 % und
 - b) Verzugszinsen von 6 %dem Zahlungspflichtigen anzurechnen und in die Rückstandsausweise aufzunehmen.
- (5)
 - a) Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder nach § 16 Abs 7 der Satzung, Teil A, rückzahlbare Leistungen kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.
 - b) Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann über begründetes Ansuchen durch den Ausschuss gewährt werden.
Für die Zusatzpension gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.
- (6) Die Umlagenordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 15. 10. 2008

Leistungsordnung für das Jahr 2009
der Versorgungseinrichtung
der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Grundleistung (Teil A der Satzung)

- (1) Die Höhe der für die Leistungen nach § 3 Abs 1 der Satzung maßgeblichen Basisaltersrente beträgt **EUR 2.124,--**.
- (2) Für Rechtsanwälte, die gemäß den Übergangsbestimmungen des § 18 der Satzung Leistungen nach der bis 31.12.2003 geltenden Satzung beanspruchen können, gilt:
 - a) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, einem Zuschlag für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung vor Erreichung der Altersgrenze und einem Zuschlag für die nach Erreichung des Rentenalters weiterhin als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung zusammen.
 - b) Die Grundrente beträgt monatlich brutto **EUR 1.603,--**.
 - c) Die Zuschläge für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen betragen für jedes vollendete Jahr
 - i) nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente gemäß § 50 Abs 2 Z 2 RAO vor Erreichung der Altersgrenze 1,3 % der Grundrente, und
 - ii) nach Erreichung des Rentenalters 0,5 % der Grundrente.
- (3) Für Personen, welche auf Grund vor dem 1. 1. 1996 in Kraft stehender Satzungsbestimmungen Versorgungsleistungen bezogen, haben wegen des Schlechterstellungsverbot es die Alters- und Berufungsfähigkeitsrenten mindestens **EUR 2.084,--** brutto und die Witwen- und Vollwaisenrenten 60 % bzw. die Halbwaisenrente 40 % hievon zu betragen.
- (4) Die Versorgungsrenten werden 14 mal jährlich ausbezahlt, und zwar in 12 Monatszahlungen und je eine weiteren Zahlung im Juli und Dezember. Bei Pensionsbeginn und bei Ableben eines Leistungsempfängers während des Jahres sind jene Sonderzahlungen, die am Tag des Ablebens noch nicht fällig waren, anteilig nach Monaten (einschließlich Sterbemonat) zur Auszahlung zu bringen.
- (5) Der Todfallsbeitrag beträgt für das Jahr 2009 **EUR 10.900,--**.

Zusatzpension (Teil B der Satzung)

- (1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (§ 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird – Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EURO
30	13.081,11
31	12.645,07
32	12.209,04
33	11.773,00
34	11.336,96
35	10.900,93
36	10.464,89
37	10.028,85
38	9.592,81
39	9.156,78
40	8.720,74
41	8.284,70
42	7.848,67
43	7.412,63
44	6.976,59
45	6.540,56
46	6.104,52
47	5.668,48
48	5.232,44
49	4.796,41
50	4.360,37
51	3.924,33
52	3.488,30
53	3.052,26
54	2.616,22
55	2.180,19
56	1.744,15
57	1.308,11
58	872,07
59	436,04

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfalls der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindestberufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

- (3) Die Witwenrente beträgt 60 % der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
Die Mindestwitwenrente nach einem aktiven Kammermitglied beträgt 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).
- (4) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10 %, für Vollweisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
- (5) Das Sterbegeld beträgt 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwenrente (§ 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40 % der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.
- (6) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung, Teil B).
- (7) Die gem. Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten gekürzt.
- (8) Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gem. Teil A der Satzung ausbezahlt.

Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungsordnung (Grundrente und Zusatzpension, Teil A und B der Satzung) bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung vom 15. 10. 2008